ZEITSCHRIFT

FÜR

NUMISMATIK.

REDIGIRT

VON

ALFRED VON SALLET.

ELFTER BAND.

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1884.

Geschichte des Geld- und Münzwesens der Mark Brandenburg unter den wittelsbachischen, den luxemburgischen und den zwei ersten hohenzollernschen Regenten.[1])

Einleitung.

Das Geldwesen der Mark Brandenburg im Allgemeinen.

Das Geldwesen der Mark Brandenburg im Mittelalter umfasst nicht bloss die Münze, sondern, wie in anderen Territorien, bediente man sich seit dem dreizehnten Jahrhundert in Folge der im Münzwesen eingerissenen Verwirrung bei Darlehen, sowie im grösseren Geldverkehr, namentlich auch bei Entrichtung grösserer Summen der Staatsabgaben, z. B. der unter dem Namen der Orbete bekannten städtischen Steuer fast ausschliesslich des gewogenen Silbers. Zur Vollständigkeit der Darstellung des märkischen Geldwesens gehört also die Betrachtung des gewogenen Silbers oder, wie man gewöhnlich sagte, der „Mark Silber" als Verkehrsmittel.

A. Die „Mark Silber."

Das gewogene Silber bestand aus einzelnen Stücken Silber von einem festen, vom Landesherrn unter Beirath der Unterthanen gesetzlich bestimmten Feingehalt, welche von einem der landesherrlichen und später, als auch Städte das Münzrecht erworben hatten, der städtischen Münzmeister angefertigt und deren Feingehalt durch einen Stempel („Zeichen") beglaubigt wurde. Je nach der Münzstätte, wo es beglaubigt war, nannte man es brandenburgisches oder stendalisches Silber. Obwohl es noch andere Münzstätten gab, kommt anderes Silber in den Urkunden nicht vor,

1) Der Verfasser der vorstehenden Arbeit sollte leider den Druck derselben nicht mehr erleben. Dr. Albert Kotelmann, Oberlehrer an der Friedrich-Werderschen Gewerbeschule in Berlin starb am 1. Februar 1883. D. Red.

da wahrscheinlich anfangs die Münzmeister der grossen Städte Stendal und Brandenburg und ihre Stempel den meisten Kredit hatten und auch wohl von den dortigen angesehenen Stadträthen strenger kontrolirt wurden, als in den Mittelstädten, wo Münzen geschlagen wurden, so dass brandenburgisches und stendalisches Silber am liebsten genommen wurden. Selbst in benachbarten Territorien bediente man sich gern des stendalischen und brandenburgischen Silbers. In anderen Städten kam es eher vor, dass ein Münzmeister Silberstücke von geringerem als dem gesetzlichen Feingehalt verfertigte, wie denn im Jahre 1350 der Münzmeister von Königsberg i. N. vom Rath der Stadt mit „falschem Silber" ergriffen und aus der Neumark verwiesen wurde (Rd. 1,19, 221). Das an solchen Orten bereitete Silber wurde daher weniger gern im Verkehr gebraucht. Jene beiden Sorten Silber waren also nicht von verschiedenem Feingehalt, wie dies aus Urkunden erhellt, in welchen dieselbe Geldsumme einmal als stendalisches, ein anderesmal als brandenburgisches Silber bezeichnet wird (Gerken, Diplomatarium veteris Marchiae, I, S. 78) sondern hatten nur einen verschiedenen Stempel.[1]) Desshalb hörte man zuletzt überhaupt auf, diese Silbermischung nach ihrem lokalen Ursprung zu bezeichnen, sondern nannte sie schlechtweg „brandenburgisches Silber" worunter man

1) Wenn Bode, Münzwesen Niedersachsens, in den verschiedenen Städten desselben Territoriums einen verschiedenen Feingehalt des Marksilbers annimmt, je nachdem es nach der einen oder anderen Stadt benannt war, so wird er dabei durch einzelne Urkunden seltsam in die Enge getrieben. Da heisst es in einer hannoverschen Urkunde: viginti quinque marcis bremensis argenti hannoverensis ponderis et valoris (S. 130). Es war das Silber von dem in Bremen üblichen Feingehalt, welches jedoch in Hannover bereitet und gestempelt worden. Wahrscheinlich war damals der Feingehalt des hannoverschen Silbers dem des brandenburgischen gleich; man zog jedoch zuweilen vor, das hannoversche Silber als bremisches Silber zu bezeichnen, weil das letztere als das einer grossen Handelsstadt bekannter war, als das von Hannover, welches damals, noch nicht ständige Residenz eines angesehenen Fürsten, ein nicht sonderlich bedeutender Ort war. Bode meint, es habe eine „besondere Werthberechnung des Bremer Silbers für Hannover" stattgefunden! Was soll man sich dabei denken? In einer anderen Urkunde, (S. 40, Anm. 3) heisst es unter dem Jahre 1356: 5 fertones argenti puri Brunsvicensis ponderis et valoris. Bode folgert daraus, dass das „reine" Silber nicht mehr Feinsilber war!! Allerdings war es so fein, als man es überhaupt herzustellen vermochte, doch in Braunschweig geprüft und gestempelt.

alles von den landesherrlichen und städtischen Münzmeistern an verschiedenen Orten bereitete Silber verstand.

Anderen, als den Münzmeistern, sowohl Juden, die sich damals auch in der Mark, besonders mit dem Geldwechsel und dem Handel in Edelmetall befassten, wie Christen, war es gesetzlich verboten, Silber anzufertigen oder dasselbe auf seinen Feingehalt zu prüfen (Rd. 1, 19, 209 und 1,21, 160; 108; 1, 15, 91) ausgenommen die Goldschmiede, welchen die Prüfung für ihre Arbeiten gestattet war.

Natürlich bediente man sich vorzugsweise gern des gewogenen Silbers, weil man dadurch der mit dem Gebrauch der Münze verbundenen drückenden Besteuerung, (s. Münze) entging, während aus demselben Grunde der Landes- oder Münzherr (s. Münzherrn) den Gebrauch desselben möglichst einzuschränken suchte. Es wurde daher wiederholt verordnet, dass der Schuldner, wenn er bei Rückzahlung der Schuld kein Silber zur Verfügung habe, statt dessen in Münze nach dem Kurs, welchen die Münzmeister beim Wechseln von Münzen gegen Silber zu Grunde legten, zahlen dürfe (Rd. 1, 19, 209; 1, 23, 97), oder es wurde der Gebrauch der Münze bei gewissen Handelsgeschäften vorgeschrieben; so verordnete der Rath von Braunschweig, dass das zum Verkauf in die Stadt gebrachte Getreide mit Pfennigen und nicht mit Silber bezahlt werde (Bode, Münzwesen, S. 24, Anm. 1). Dagegen wurden die braunschweigischen Stadtobligationen („Rentenverkäufe") ausschliesslich in braunschweigischem Silber ausgestellt; ein Versuch, an dessen Stelle Münze zu setzen, misslang (Bode, Münzwesen, S. 55).

Was den Feingehalt des brandenburgischen Silbers betrifft, so sollte dasselbe ursprünglich wohl aus möglichst reinem Silber bestehen: da man dasselbe jedoch bei dem damaligen Stande der Hüttenkunst entweder überhaupt oder doch ohne unverhältnissmässige Unkosten nicht ganz rein herzustellen vermochte, so musste ein gewisser Grad von Verunreinigung oder Legirung nachgesehen werden, und man beschränkte sich darauf, die äusserste Grenze

derselben festzustellen, der sich dann natürlich die Münzmeister so viel als möglich näherten! Dies eben ist der Grund, weshalb das an den einzelnen Münzstätten hergestellte Silber überall denselben Feingehalt hatte.

Ein Unterschied zwischen diesem Silber und dem, aus welchem man die Münzen prägte, bestand ursprünglich nicht, sondern entwickelte sich erst allmählig, anfangs nur vorübergehend, später dauernd. Die Silberstücke wurden von den Münzmeistern ebensowohl für den grossen Verkehr, als zur Ausprägung in Münze angefertigt, auch in solchen, wo Silber und Pfennige sonst getrennt vorkommen (z. B. Rd. 1, 23, 97), ist überall nur von einer Art Feingehalt des Silbers die Rede. Leider haben wir nur spärliche Nachrichten über den Feingehalt, den die Mark Silber zu verschiedenen Zeiten hatte. Nach dem Entwurf einer markgräflichen Verordnung vom Jahre 1345 (Rd. 3, 2, 22) wollte der Landesherr damals, wie es scheint, an die Stelle des brandenburgischen Silbers „löthiges" setzen, dagegen sollte die rauhe Mark Pfennige nur 15 Loth Silber enthalten, inzwischen aber sollten „fünftehalb Vierdinge" (Viertel) einer Mark gleich einer feinen Mark Silber gelten, die Mark brandenburgisches Silber also $14\frac{2}{9}$ Loth feines Silber enthalten. Die Ausführung dieser Verordnung scheiterte zwar an dem Widerstand der Unterthanen, doch enthielt die Bestimmung des Feingehalts des brandenburgischen Silbers nichts als die Bestätigung des schon bestehenden Zustandes: denn um dieselbe Zeit rechnete man wirklich 100 Mark reines Silber gleich $112\frac{1}{2}$ stendalisches Silber (Bode, Münzwesen Niedersachsens, S. 157), woraus sich derselbe Feingehalt ergiebt. Im Jahre 1365 war der Feingehalt der brandenburgischen Mark Silber bis auf $\frac{3}{4}$ Mark löthiges Silber gesunken (Rd. 1, 23, 97) und sollte von da erst innerhalb einiger Jahre wieder auf den alten Stand gebracht werden (Rd. 1, 23, 97). Beim Beginn der Regierung Kaiser Karls IV. in der Mark Brandenburg galt die Mark brandenburgisches Silber gleich 68 böhmischen Groschen, (wie sich aus Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg

bei den häufigen Umrechnungen der Mark Silber in böhmische Groschen ergiebt). Da nun Karl aus der 14löthigen Mark 70 Groschen schlagen liess, so waren in 68 Groschen, also auch in der brandenburgischen Mark Silber immer erst $13\frac{3}{5}$ Loth feines Silber enthalten. Im Jahre 1455 galten nach damaligem Kurse („zur Zeit", Rd. 1, 22, 491) 100 Mark brandenburgisches Silber soviel wie 110 Mark (Zählmark, s. unten Münzrechnung) stendaler Währung: da 40 Schillinge oder 60 Groschen eine Mark stendaler Währung ausmachten, so galt also die Mark Silber gleich 66 Groschen. Um dieselbe Zeit oder doch nicht viel später (im Jahre 1463) sollte (Rm 241) die rauhe Mark der märkischen Groschen und Pfennige nur noch 6löthig sein, und da daraus 92 Groschen geprägt wurden (s. unten unter Feingehalt der Münze), so wären in 66 Groschen nur noch $4^{7}/_{23}$ Loth feines Silber, oder, da sich in der Zeit zwischen 1455 und 1463 der Feingehalt der Münze allerdings wahrscheinlich etwas verringert hatte, nicht viel mehr enthalten gewesen: thatsächlich war derselbe aber noch erheblich niedriger, als die Münzmeister sich nicht an den vorgeschriebenen Feingehalt hielten oder viele bereits stark abgenutzte Münzen in Umlauf waren: denn schon im Jahre 1453 wurden 40 Mark Silber nur zu 74 rheinischen Gulden 16 Schilling, also da der Gulden 19 Schillinge 3 Pfennige galt, nur gleich 36 Schillingen oder 54 Groschen gerechnet, was einen Feingehalt der Mark Silber von nur $3\frac{1}{2}$ Loth Silber annehmen lässt.

Unter diesen Umständen fing man an, sich in der Mark wie in den Nachbarterritorien neben dem so stark entwertheten brandenburgischen Silber wieder häufiger des ganz feinen Silbers, welches man wohl jetzt auch leichter rein herzustellen vermochte, zu bedienen, welches nun, wie jenes, von den Münzmeistern durch einen Stempel beglaubigt wurde. So kommt im Jahre 1442 „fein Silber nach Frankfurter Gewicht und Währung" vor (Rd. 1, 20, 45): die Mark Feinsilber wurde dabei zu 168 Groschen („14 Schilling Groschen"): oder, da um diese Zeit der rheinische Gulden 27 Groschen galt (s. unten den Kurs der fremden Münzen), zu

etwa 7 Gulden gerechnet: ganz denselben Kurs hatte auch die „feine Mark Silber Magdeburger Gewichts und Zeichens“ eines Darlehns, welches das Kloster Lehnin im Jahr 1469 der Stadt Magdeburg gegeben hatte (Rd. 1, 10, 275, 304 und 318). In den weitaus meisten Fällen bediente man sich seit der Zeit Karls IV., auch bei grösseren Zahlungen, statt des gewogenen Silbers der böhmischen Groschen, dann, als die Silbermünze sich mehr und mehr verschlechterte, der beständigeren rheinischen Gulden (s. unter Münze).

Ebensowenig wie beim Feingehalt ist bei den Gewichten, womit die Mark Silber gewogen wurde, eine wesentliche Verschiedenheit in den einzelnen Städten der Mark Brandenburg anzunehmen. Man bediente sich hier wie in ganz Niedersachsen der kölnischen Mark, und wenn es in einer Urkunde heisst, Mark Silber „stendalischen, brandenburgischen oder salzwedelschen Gewichts“, so soll damit nichts anderes bezeichnet werden, als dass das betreffende Silber mit den von den Stadtobrigkeiten in Stendal, Brandenburg, Salzwedel geaichten Gewichten gewogen sei, wie denn eine und dieselbe Geldsumme einmal nach stendalischem, ein anderes mal nach brandenburgischem Gewicht angegeben wird (Hoppe in Gerkens Vermischten Abhandlungen I, S. 89). Ausgeschlossen ist dabei nicht, dass bei noch unvollkommener Aichtechnik anfangs kleine zufällige Unterschiede zwischen den Gewichten verschiedener Städte bestanden; doch seit dem fünfzehnten Jahrhundert wird in den brandenburgischen Urkunden überhaupt nicht mehr angegeben, wo das Silber gewogen war, ein ziemlich sicherer Beweis, dass wenigstens damals die Aichtechnik so weit vorgeschritten war, dass die Unterschiede zwischen den Gewichten der einzelnen Städte nur noch unmerklich waren.

Danach kann bei der „Mark Silber“ von einer „Usualmark“ überhaupt nicht die Rede sein; wenn es in den Urkunden heisst: „marca usualis argenti“), so bezieht sich das usualis auf das Silber, nicht auf die Mark. Dennoch wird jener Ausdruck in den münzgeschichtlichen Darstellungen missbräuchlich angewendet.

Wann und wo neben der Gewichtsmark oder „Mark Silber“ im brandenburgischen Territorium eine Zählmark oder „Mark Pfennige“, welche eine abgezählte Menge Münzen bezeichnete, vorkommt — der Ausdruck „Währung“ wird anfangs auch bei der Mark Silber, später nur bei der Mark Pfennige angewandt — ist bei der Münze zu erörtern.

Nur bei dieser Mark konnte von einer „Usualmark“ die Rede sein, je nach der Zahl der Münzen, die man darunter verstand und die allerdings in verschiedenen Territorien und zu verschiedenen Zeiten nicht immer dieselbe war. In brandenburgischen Urkunden kommt aber der Ausdruck „Usualmark“ so viel ich weiss, überhaupt nicht vor. Es muss jedoch ein schwerer Irrthum der brandenburgischen Numismatiker schon hier berichtigt werden, dass man sich nämlich des gewogenen Silbers nur bis zum Jahre 1369 bedient habe. Damals habe die Mark Silber 40 Schilling gegolten, „worauf sie stehen blieb und zu einer blossen Zählmark wurde;“ (Köhne, Münzwesen der Stadt Berlin, S. 11, und danach hat auch Brehmer in der Beilage zu der Fidicin'schen Ausgabe des Landbuchs der Mark Brandenburg, welche von den im Landbuch vorkommenden Münzen handelt, die dort vorkommende Mark Silber irrig für eine Zählmark gehalten S. 340). Jene Verwandlung der Mark Silber in eine Zählmark hat aber keineswegs stattgefunden, sondern es hat sich damals aus der Mark Silber allerdings eine Zählmark entwickelt (s. Münze), neben dieser hat aber die „Mark Silber“ nach wie vor fortbestanden. So kommen in den Jahren 1377 bis 1379 vor „Mark brandenburgischen Silbers und Gewichts“, (Rd. 1, 2, 81; 1, 6, 125; 1, 4, 62 und 397; 1, 3, 385; 1, 5, 12; 1, 10, 42), im Jahre 1380 Mark „stendaler Witte (Feingehalt) und Wichte“ (Rd. 1, 22, 209), in den Jahren 1377—1378 „brandenburgischen Silbers und stendaler Gewichts“ (Rd. 1, 5, 354—355) im Jahre 1386 „stendalischen Silbers und salzwedelschen Gewichts“ (Rd. 1, 6, 215). Dass die Mark Silber auch noch in der Mitte des folgenden Jahrhunderts in Gebrauch gewesen ist, ergiebt sich aus den oben beim Feingehalt derselben angeführten Beispielen.

B. Die Münze.

I. Die Münzherren. Der Münzwechsel.

Der Münzschlag war so ziemlich die einzige positive Thätigkeit, welche der Staat im Mittelalter zur Förderung des Erwerbs- und Verkehrslebens, noch mehr freilich, namentlich im späteren Mittelalter, im eigenen fiskalischen Interesse übte. Wie aber das Mittelalter überhaupt Staats- und Privatrecht, staatliche und private Funktionen nicht genügend aus einander zu halten vermochte, wie die Fürsten Gerichtsbarkeit und Polizei, Zölle, Landesbefestigungen in nicht geringem Umfange Privaten, Gemeinden, Korporationen abtreten, so entäusserten sie sich auch wohl, wenigstens in einzelnen Gebieten, des Münzrechts, das sie ja selbst an des Kaisers Statt, der es ihnen verliehen, wie eine private Thätigkeit übten. In der Mark Brandenburg geschah dies zuerst unter den letzten Regenten des askanischen Geschlechtes; im Jahre 1314 erkauften das Münzrecht Ritterschaft und Bürger der Distrikte Salzwedel und Lüchow (Rd. 1, 14, 52); es geschah dies vor Allem, um der mit dem Münzschlag verbundenen drückenden Besteuerung zu entgehen, da, wie in anderen Territorien, die gesammte Münze alljährlich umgeprägt und die alten Stücke zwangsweise mit Verlust von 25 pCt. gegen neue umgetauscht wurden. In dem Kaufvertrage wurde zwar nicht festgesetzt, dass der allgemeine Münzwechsel fortan ganz aufhören sollte, ja es scheint, dass man anfangs auch hier noch eine periodische Umprägung beabsichtigte oder ausführte: denn in ähnlichen, um zwei Menschenalter späteren Verträgen der Markgrafen mit den Insassen anderer Bezirke (s. unten) heisst es noch, dass sie die Pfennige prägen dürften, „wann und so oft sie wollen, wie es den Städten und dem Lande bequem sei.“ Gleichwohl hinderte der Wortlaut der Verträge nicht, auch ein anderes Verfahren einzuschlagen, da die Markgrafen darin den Eingesessenen des salzwedeler Bezirks die Münze fast ohne alle Beschränkung abtraten, und thatsächlich hörte hier der Münzwechsel auf: man zog wahrscheinlich nicht einmal allmählig die abgenutzten Stücke ein, um sie auf öffentliche Kosten umzu-

prägen, sondern überliess es den Privaten, welche namentlich zu Darlehen gute vollhaltige, noch nicht abgenutzte Stücke („gute weisse Pfennige Verleihmünze“ — statt „vyrerlege“ lies: „verleg“, Rd. 1, 1, 17 und „verley munter“ Rd. 1, 14, 309) brauchten, auf ihre Kosten aus älteren Münzen oder Silber solche prägen zu lassen. Die gemeinschaftliche Münzstätte war Salzwedel. In den übrigen Bezirken des Landes bestand der Münzwechsel noch ein halbes Jahrhundert fort und bildete eine wichtige Einnahmequelle für die Regenten, bis kurz vor dem Rücktritt des wittelsbachischen Hauses, im Jahr 1369, auch die übrigen Altmärker, denen sich die Stadt Havelberg anschloss (Rd. 1, 15, 168), und der bisher von der Berliner Münze versorgte Bezirk („Münzyser zu Berlin“), welcher die ganze östliche Mittelmark (die Lande Teltow, Barnim, Lebus, Sternberg) umfasste, den „ewigen Pfennig“ das heisst, die Befreiung von dem jährlichen Münzwechsel und das Münzrecht erkauften: die ersteren sollten fortan zu Stendal, die letzteren zu Berlin und Frankfurt münzen (Rd. 1, 12, 501). Nicht lange darauf finden wir auch die Stadt Perleberg im Besitz des Rechtes, Pfennige zu schlagen; denn im Jahre 1387 kommen vor „lübische Pfennige nach Perleberger Währung“ („nach were, als to perleberge eyn were was“; Rd. 1, 2, 47). Und zwar wurden die Perleberger Pfennige wahrscheinlich für die Priegnitz mit Ausschluss der Stadt Havelberg geschlagen, nachdem diese Landschaft gleichfalls das Münzrecht erlangt hatte; denn die unter dem wittelsbachischen Hause zu Kyritz bestandene Münze kommt seitdem nicht mehr vor. Ausserdem übte auch von den Prälaten der Mark der Bischof von Havelberg, der erste und reichste Bischof des Landes, wahrscheinlich seit alter Zeit, das Münzrecht; denn im Jahre 1469 werden „brandenburgische Pfennige wittstocker Währung“ („also to wistock eyne weringhe is“; Rd. 1, 1, 498—499) erwähnt. Dagegen findet sich von einem Münzrecht des Bischofs von Brandenburg innerhalb der Mark Brandenburg, trotz der sehr zahlreichen Urkunden, welche gerade von diesem Bisthum erhalten sind, keine Spur; nur für seine ausserhalb der

Mark gelegene Besitzung Ursleben hatte der Bischof das Münzrecht. Ebensowenig lässt sich ein Münzrecht des Havelberger Domkapitels (Rd. 1, 3, 27) oder der Grafen von Lindow als Inhaber der Herrschaft Ruppin und zahlreicher anderer märkischer Güter erweisen (Köhne, Zeitschrift für Münzkunde, Bd. IV, S. 52). Auch der Umstand, dass in einer Urkunde aus dem vierzehnten Jahrhundert, dem sogenannten „Landbuch der Neumark" (G. W. v. Raumer, die Neumark im Jahre 1337, S. 79) wiederholt von lehninischen Münzpfunden, auch lehninischen Mark die Rede ist, lässt nicht die Annahme zu, dass das Kloster Lehnin Münzrecht gehabt habe, denn nur Pfund und Mark werden als lehninisch bezeichnet, niemals die noch häufiger vorkommenden Schillinge; Pfund und Mark sind deshalb hier nur als Zählpfund und Zählmark zu verstehen, die dem an der Südgrenze der Mark gelegenen und begüterten Kloster damals vielleicht eigenthümlich waren (s. unter Münzrechnung).

Im übrigen blieb innerhalb des hier in Betrachtnng gezogenen Zeitraums das Münzrecht den Markgrafen, doch hörte um diese Zeit der jährliche Wechsel der Münze auch in ihren Münzbezirken auf. Es gab also fortan auf märkischem Boden sechs Münzherren: 1. Ritterschaft und Bürger der Bezirke Salzwedel und Lüchow, 2. die übrigen Altmärker, 3. die östlichen Mittelmärker, 4. die Priegnitzer, 5. der Bischof von Havelberg und 6. der Landesherr, mit den Münzstätten Salzwedel, Stendal, Berlin und Frankfurt, Perleberg, Wittstock, Brandenburg für die westliche Mittelmark, Prenzlau für das Uckerland, Königsberg für die Neumark. Unter dem wittelsbachischen Hause hatte man hier auch zeitweise zu Marien- und Bärwalde, doch nur vorübergehend gemünzt. Endlich wurden auch seitens des Landesherrn zu Havelberg und zu Rathenow (Rin. 240—242) Münzen geschlagen. Im Jahre 1427 erhielt die Stadt Gardelegen das Recht, eigene Münzen, doch nach salzwedelschem Münzfuss zu schlagen (Rd. 1, 6, 616), im Jahre 1433 Strassburg in der Uckermark (Rd. 1, 13, 355), im Jahre 1439 unter der Herrschaft des Deutschen Ordens die Städte Arnswalde

und Schievelbe in das Recht, „Finkenaugen“ (s. unten Münzsorten) zu schlagen (Rd. 1, 24, 150—152). Dadurch stieg die Zahl der Münzherren bis auf neun.

Die Zersplitterung des Münzwesens unter so viele Theilhaber war nicht ohne Unzuträglichkeiten möglich. Allerdings waren die Markgrafen bemüht gewesen, die möglichste Uebereinstimmung zu erhalten. Doch konnten sie in ihren Finanznöthen den Käufern des Münzrechtes keine allzu strengen Bedingungen stellen und selbst die gestellten Bedingungen geriethen bald in Vergessenheit. Den Bürgern und der Ritterschaft von Salzwedel und Lüchow war zur Pflicht gemacht worden, keine Neuerung mit der Münze vorzunehmen (Et ipsa moneta innovari non debet quoquo modo; Riedel, Cod. 1, 14, 52, was natürlich nicht heissen kann, die Münze dürfe nicht mehr periodisch umgeprägt werden, da dies durch die Urkunde gerade dem Belieben der Käufer des Münzrechts überlassen wurde), also es bei dem bisherigen Feingehalt und Gewicht zu lassen. Die Salzwedler kehrten sich jedoch später an diese Bestimmung nicht und konnten sie auch nicht leicht innehalten, da, wie wir sehen werden, die Markgrafen selbst bald nicht mehr nach dem alten Münzfuss prägten; Salzwedel richtete sich vielmehr nach Lübeck, dem Haupt der Hansa, mit dem es in den lebhaftesten Verkehrsbeziehungen stand (Riedel, Cod. 1, 25, 310). Als auch den übrigen Altmärkern und den Städten der östlichen Mittelmark das Münzrecht überlassen wurde, geschah es mit der Maassgabe, dass sich die Altmärker nach Salzwedel, die östlichen Mittelmärker nach Stendal richten sollten; demgemäss bezeichnete man auch die stendaler Währung als lübische Währung (Riedel, Cod. 1, 3, 450 Z. 1). Es wurde jedoch dem stendaler Münzbezirk gestattet, seine Pfennige nicht bloss mit einem eigenen Abzeichen („afteyken“) zu versehen, sondern sie auch, wenn man es räthlich finde, „besser zu machen als Salzwedel“! Dadurch wurde die Uebereinstimmung wieder vollständig in Frage gestellt. Den Städten kam es offenbar weniger darauf an, einen dem ganzen Lande gemeinsamen Münzfuss

festzuhalten, als ihr Münzwesen möglichst übereinstimmend mit dem der Gegenden, mit welchen sie am meisten im Verkehr standen, zu gestalten.

In der That war noch kein Jahrzehnt seit der Abtretung des Münzrechtes an die Städte des Stendaler und Berliner Münzbezirkes verflossen, als die Pfennige in Brandenburg, Stendal, Berlin nach völlig verschiedenen Münzfüssen geschlagen wurden, während die übrigen Münzstätten, mit Ausnahme von Salzwedel und Perleberg, welches wahrscheinlich dem Münzfuss von Salzwedel folgte, sich allerdings nach Brandenburg richteten, so dass ihre Pfennige gleichfalls brandenburgische Pfennige genannt wurden.

II. Die Münzsorten.

Im Mittelalter prägte man in der Mark Brandenburg nur Silbermünzen; „Gulden", d. h. Goldmünzen, wurden ja überhaupt in Deutschland, erst seit dem vierzehnten Jahrhundert nach dem Vorbilde der Florentiner Dukaten vom Kaiser, den rheinischen Kurfürsten und einzelnen grossen Handelsstädten geschlagen. Inzwischen bediente man sich im Geldverkehr der Mark Brandenburg besonders seit der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts immer häufiger der „rheinischen Gulden", wie man bekanntlich die von den vier rheinischen Kurfürsten geschlagenen Goldmünzen kurzweg nannte, zuweilen, doch selten, auch der ungarischen Gulden, wegen ihres im Vergleich zur einheimischen Silbermünze beständigeren Feingehalts. Die Silbermünzen im Allgemeinen aber nannte man wie überall „Pfennige" (denarii).

Ausser den gewöhnlichen ganzen Pfennigen prägte man in den älteren Markgebieten nur noch „Scherfe", das heisst Halbpfennige; noch kleinere Theilungen, wie sie in anderen deutschen Territorien üblich waren, kommen in den brandenburgischen Urkunden dieser Zeit nicht vor. Die für halbe Scherfe gehaltenen

kleinen Münzen können nur sehr leicht ausgeprägte Scherfe sein. In den später erworbenen Theilen der Mark, dem Uckerlande und der Neumark jenseit der Oder bediente man sich neben jenen Pfennigen selbst bei grösseren Zahlungen, zur Zeit, als die Neumark unter dem deutschen Orden stand, sogar als Hauptlandesmünze der sogenannten „Finkenaugen“ (vincouls), auch pommersche, stettiner, kleinste Pfennige, nummi slavicales genannt, welche anfänglich in der Mark überhaupt nicht geprägt, sondern von den pommerschen Münzstätten geliefert, dann aber in der Mark an einigen Münzstätten, auch nicht selbständig, sondern nach dem jedesmal in Pommern üblichen Feingehalt geprägt wurden; auch in anderen als den genannten Landestheilen bediente man sich der Finkenaugen, aber nur als Scheidemünze bei Beträgen unter einem Scherf; so entrichtete das Städtchen Trebbin Orbate und Ruthenzins, letzterer pro Ruthe nur 1 Finkenauge betragend, in dieser Münze (Lb. S. 21), ebenso einzelne Dörfer gewisse Geldabgaben; gerade deshalb waren auch kleinere Theilmünzen, als Scherfe, in der Mark überflüssig. Erst in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts (1468) wird in einer Bestellung des Münzmeisters von Königsberg i. N. einer dritten, im Gesetz zwischen den gewöhnlichen brandenburgischen Pfennigen und den Finkenaugen stehenden Münzsorte, der „Vierken“ oder „Viercken“ gedacht (Rm. S. 242).

Seit der Erwerbung der Mark durch das luxemburgische Haus bediente man sich daselbst häufiger der unter dem Namen „böhmische Groschen“ bekannten, damals noch aus Böhmen bezogenen schweren Pfennige (denarii grossi). Geprägt wurden dieselben in der Mark erst unter Kurfürst Friedrich II. Im Jahre 1440 ist bei der Bestellung des Münzmeisters zu Brandenburg (Rm. 128) nur von Pfennigen die Rede, die er prägen sollte. Bei einer im Jahre 1460 zu Magdeburg vorgenommenen Prüfung fremder Münzen werden jedoch schon brandenburgische und havelbergische Groschen erwähnt (Bode, Münzwesen Nieder-

sachsens, S. 191); urkundlich kommt die Prägung von Groschen in der Mark erst seit dem Jahre 1463 vor (Rm. 240).

Die während des hier in Betracht kommenden Zeitraums geprägten Pfennige waren theils einseitig aus dünnem Silberblech geprägte, welche „hohle Pfennige" genannt wurden, theils doppelseitig geprägte Dickmünzen. Die ersteren wurden nicht etwa, wie angenommen worden (Köhne, Ztschrft. f. Mzkde., S. 53) für den auswärtigen Verkehr geprägt, sondern vor allem, weil sie nicht so leicht der Fälschung unterworfen waren, und in der Mark allerdings wohl länger, als es vielleicht sonst geschehen wäre, mit Rücksicht auf die am meisten mit der Mark in Verkehr stehenden Nachbarländer, in denen man sich hauptsächlich solcher Pfennige bedient zu haben scheint. „Die Pfennige sollen hohl sein und nicht gefeuert werden, dass man sie desto minder verschlechtern (geergern) möge", heisst es in einer markgräflichen Urkunde vom Jahre 1345 (Rd. 3, 1, 122). Die Dickmünzen dagegen empfahlen sich namentlich seit der Einführung des „ewigen Pfennigs" durch ihre geringere Zerbrechlichkeit, die ihnen am Ende den Sieg über die Hohlmünzen (erst in neuerer Zeit Brakteaten genannt) verschaffte.

Uebrigens scheint es, dass anfangs nur in der Neumark Dickmünzen, in den übrigen Landestheilen hohle Pfennige geschlagen wurden. Noch um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts schlug man in Salzwedel, Stendal, Berlin, Brandenburg nur hohle Pfennige (Rd. 1, 25, 310; Rm. S. 128; Rd. 1, 9, 144). In einer Urkunde vom Jahre 1351 wurde dem Vogt der Neumark die Münze im Lande jenseit der Oder, die er zu Königsberg oder anderswo errichten könne, übertragen mit dem Recht, Kupfermünze (kelpennige) und Finkenaugen zu schlagen, „in derselben Weise, aus demselben Material und in derselben Form, wie es jetzt Sitte sei und wie es andere Münzmeister im Lande und dem der stettiner Herzöge thäten." Die Erlaubniss wurde aber nur gegeben, „bis neue Pfennige dort fabricirt und gemacht würden, wie früher" (Rd. 1, 24, 55). Im Jahre 1352 gestattete ferner Ludwig der

Römer demselben Vogt von Königsberg, „brandenburgische Pfennige, welche insgemein Kehlpfennige genannt werden, nach Art und Form, nach welchen sie in seiner Stadt Alt-Berlin, und auch Finkenaugen von demselbem Feingehalt, wie sie in der Stadt Stettin fabricirt würden, ... zu schlagen, bis er verordne, dass von neuem brandenburgische Pfennige gemacht würden, wie sie von Alters her gemacht zu werden pflegten.“ Die Kehlpfennige waren also, wie das schon von anderer Seite nachgewiesen ist, keine Finkenaugen, sondern man bezeichnete wahrscheinlich in der Neumark so die hohlen Pfennige, wie sie im Berliner und den anderen Landestheilen geschlagen wurden; unter „Kehle“ wird ja auch sonst eine Höhlung verstanden. Diese Pfennige waren aber damals in der Neumark etwas Neues, sie wurden dort nicht „von Alters her (ab antiquo)“ geprägt, und es war in Aussicht genommen, später wieder andere zu prägen. Diese anderen waren daher, wie kaum zu bezweifeln, Dickmünzen. Dies wird um so wahrscheinlicher, wenn in einer anderen, etwas späteren Urkunde von demselben Jahre die Stadt Morin zur alleinigen Münzstätte für das Land jenseit der Oder erhoben und als dort zu schlagende Münzen „Pfennige, welche Okelpfennige (Okelpennige) oder andere alte oder neue oder auch Finkenaugen und jede andere Art“ bezeichnet werden (Rd. 1, 19, 76). Die Hauptmünze scheinen also die Okelpfennige gewesen zu sein; der Name derselben wird aber eine Zusammenziehung von „ohne“ und „Kehlpfennige“ sein, also so viel als ungekehlte Pfennige, das heisst Dickmünzen, bedeuten. Auch Ritterschaft und Bürger des Distrikts von Salzwedel hatten sich im Jahre 1314 bei Erwerbung der Münze das Recht vorbehalten, wenn es ihnen in Zukunft nützlich erscheine, auch „Ockelpfennige“ zu prägen, ein Beweis, dass diese Pfennige damals noch weniger geprägt wurden, was am besten auf die Dickmünzen passt, da man im dreizehnten Jahrhundert wahrscheinlich auch in der Mark hauptsächlich Brakteaten schlug. Die Salzwedler scheinen jedoch von der ihnen verliehenen Befugniss keinen Gebrauch gemacht und nur hohle Pfennige geschlagen zu haben.

Der Grund liegt wohl darin, dass man sich in Lübeck und den westlichen wie in den südlichen Nachbargebieten der Mark hauptsächlich der hohlen Pfennige bediente und durch die Prägung derselben in der Mark der Verkehr mit jenen Gebieten erleichtert wurde. Sonst würde man vielleicht seit der Einführung des ewigen Pfennigs sogleich in der ganzen Mark zur Prägung von Dickmünzen übergegangen sein. So viel ist also allerdings wahr an der Behauptung, die Brakteaten seien für den auswärtigen Verkehr geschlagen. Nicht ausschliesslich für den auswärtigen Verkehr, aber mit Rücksicht auf diesen wurden sie in den Gebieten diesseit der Oder für den inneren, wie für den äusseren Verkehr geprägt.

III. Die Münzrechnung. Das „Stück Geldes (frustum)."

In der Mark Brandenburg wie in anderen Territorien rechnete man ursprünglich allgemein nach Pfund (talentum), Schilling (solidus) und Pfennigen (denarii); 12 Pfennige machten einen „Schilling-Pfennige", 20 Schilling-Pfennige 1 „Pfund Pfennige". Geprägt wurden auch hier nur Pfennige; Schilling und Pfund waren lediglich Rechnungs- oder ideelle Münzen. Seit wann daneben noch andere Münzrechnungen Eingang fanden, ist nicht durchweg mit voller Sicherheit zu ermitteln. Das Kloster Lehnin bediente sich schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts einer eigenen Münzrechnung; man rechnete hier in lehninischem Pfund und in lehninischen Mark. Ob das lehninische Pfund sich von dem brandenburgischen Pfund unterschied, ist zweifelhaft. Wahrscheinlich stimmten beide überein; sonst hätte man sich desselben schwerlich bei einer ohne Zweifel im Auftrag des Landesherrn vorgenommenen Aufzeichnung von Abgaben aus der Neumark bedient (s. oben). Dagegen bediente man sich in Lehnin, vielleicht nach dem Vorbild benachbarter Territorien einer besonderen Zählmark; der Aufzeichner jener Abgaben, wahrscheinlich, wie die meisten Schreibkundigen jener Zeit, ein Geist-

licher und aus dem Kloster Lehnin, wandte dieselbe, da sie ja mit der Pfundrechnung nicht in Widerspruch stand, sondern neben derselben hergehen konnte, bei seiner Arbeit gleichfalls an. Wieviel Schillinge aber auf eine lehninsche Mark gingen, ergiebt sich nicht. — Im salzwedeler und perleberger Münzbezirk rechnete man später neben der Pfund- und Schillingsrechnung in „lübischen Mark“ zu 16 Schilling (Rd. 1, 14, 296; 1, 1, 176); wann diese Rechnungsweise eingeführt worden, lässt sich gleichfalls nicht ermitteln. Auch die Finkenaugen wurden nach Pfund und Schilling, am häufigsten aber nach Mark zu 16 Schilling, der Schilling zu 12 Finkenaugen gerechnet.

Andere Zählmarken gab es in der Mark Brandenburg, so viel wir wissen, bis in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts nicht. Erst nachdem die Städte der Münzbezirke von Stendal und Berlin-Frankfurt im Jahre 1369 das Münzrecht erkauft hatten, entstand auch eine Zählmark von 40 Schilling, und zwar zunächst und hauptsächlich nur in einem Theile des Landes. Die Städte des stendaler Bezirks einigten sich nämlich sogleich dahin, dass man 2 Pfund, also 40 Schillinge, der von ihnen geprägten Pfennige bei Kauf und Verkauf gleich einer Mark Silber rechnen und „dafür nehmen und geben solle“ (Rd. 1, 6, 409 bis 410). Es wurde also den Pfennigen ein Zwangskurs verliehen, und aus diesem Zwangskurs entstand dann unabwendbar bald eine Zählmark, indem man fortan 40 Schilling stendalisch als eine Mark bezeichnete. Ursprünglich dachte man dabei allerdings an eine Mark Silber. Doch da 40 Schilling, auch wenn sie nicht den vollen Feingehalt einer Mark Silber hatten, dennoch als eine Mark galten, so fing man natürlich bald an, die wirkliche Mark Silber von der durch den Zwangskurs geschaffenen Mark von 40 Schilling zu unterscheiden, und so war, ohne dass jedoch die „Mark Silber“ in dem stendalischen Münzbezirk oder in irgend einem anderen Theil der Mark ausser Gebrauch kam, neben derselben eine Zählmark oder „Mark Pfennige“ am häufigsten als „Mark stendaler Währung“ bezeichnet, entstanden, die jedoch zu-

nächst nur für den stendaler Münzbezirk Geltung hatte. Daneben rechnete man dort übrigens auch ferner nach Pfund und Schillingen weiter; 40 Schilling machten aber eine Mark, 20 Schilling ein Pfund (Nach Mark Rd. 1, 5, 144; 152; 162; 164 u. s. w., nach Pfund Rd. 1, 5, 164; 1, 6, 206), eine Mark Pfennige war also hier unter allen Umständen gleich zwei Pfund Pfennigen.

Einen anderen Verlauf nahmen die Dinge im berlin-frankfurter Münzbezirk. Auch hier kam es zur Einführung einer Zählmark; diese „berliner Mark" galt zur Zeit Kaiser Karls IV. 56 böhmische Groschen (Lb. S. 4 Tab. V) oder, da man damals 1 Groschen gleich 8 berliner Pfennigen rechnete (Lb. S. 2, Tab. III), 448 Pfennige, das heisst 37 Schilling 4 Pfennig. Dabei blieb es jedoch nicht lange. Nachdem man seit Kaiser Karls IV. Regierung angefangen hatte, sich mehr und mehr der böhmischen Groschen und der Rechnung in Schock und Mandel (Rd. 1, 11, 85) Groschen zu bedienen, gab man im berlin-frankfurter Münzbezirk, wo man vorzugsweise mit der in Groschen rechnenden Centralverwaltung des Landes, die meist in Berlin oder Spandow ihren Sitz hatte, verkehrte, jene Markrechnung wieder auf und rechnete ebenfalls in Schock Groschen. Da 8 berliner Pfennige fortdauernd einem Groschen gleich waren, so geschah das auch, wenn man nicht in Groschen, sondern in Pfennigen zahlte; 480 Pfennige oder 40 Schilling oder 2 Pfund Pfennige machten nun hier ein Schock Groschen. 40 Schilling oder 2 Pfund Pfennige waren also in dem stendaler Münzbezirk eine „Mark Pfennige" oder „Mark stendaler Währung", im berlin-frankfurter Bezirk dagegen waren sie ein Schock Groschen; dennoch waren eine Mark Pfennige und ein Schock Groschen nicht dasselbe, da man in Stendal die Pfennige erheblich schwerer ausprägte, als in Berlin, so dass in der Regel schon 7 Pfennige stendalisch einen böhmischen Groschen galten (s. unter Feingehalt und Kurs). In den Theilen der Mark aber, in denen die Landesherren das Münzrecht ausübten, rechnete man nach wie vor in Pfund und Schilling weiter. Als der erste Hohenzoller dann aber das Münz-

wesen etwas besser geordnet und eine grössere Uebereinstimmung im Münzschlag der einzelnen landesherrlichen und städtischen Münzstätten zu Stande gebracht hatte, prägte man zu Stendal, zu Berlin, zu Brandenburg und an den anderen landesherrlichen Münzstätten Pfennige von gleichem Feingehalt, von denen überall 8 auf einen böhmischen Groschen gerechnet und als ein „böhmischer Groschen Landeswährung“ bezeichnet wurden (Rd. 1, 2, 288; 1, 3, 427; 1, 88, 404—407; 1, 20, 45: 1, 9, 144 und 155; 1, 12, 441, Rm. S. 109). Nun waren allerdings 1 Mark Pfennige, 1 Schock Groschen, 2 Pfund Pfennige in der ganzen Mark Brandenburg ein und dasselbe; dennoch blieb nach wie vor in der Altmark die Bezeichnung „Mark“, in der östlichen Mittelmark die Bezeichnung „Schock Groschen“, in den landesherrlichen Münzbezirken die Bezeichnung „Pfund“ für eine Summe von 40, bz. 20 Schilling Pfennige vorherrschend; insbesondere ist also in der Mark Brandenburg eine Zählmark von 40 Schilling niemals, wie man irrthümlich angenommen hat, allgemein üblich gewesen und abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen auf den stendaler Münzbezirk beschränkt geblieben.

Neben der Landeswährung behaupteten sich übrigens auch ferner die wirklichen böhmischen Groschen im Verkehr, zu denen später, wie früher erwähnt, die in der Mark selber geprägten Groschen, die „märkischen Groschen“ kamen. Da sowohl die böhmischen Groschen wie die märkischen Groschen und Pfennige sich später im Feingehalt veränderten, so hörte bald die Uebereinstimmung zwischen beiden auf. Noch im Jahre 1430 stimmten sie überein (Rd. 1, 7, 355; 1, 8, 398; 1, 12, 436 437; 2, 3, 480), doch schon im folgenden Jahre werden sie unterschieden (Rd. 1, 12, 437).

Man hatte also in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts innerhalb der Mark Brandenburg bei der Silbermünze fünf verschiedene Arten von Münzrechnung; man rechnete in Pfund zu 20 Schilling, in stendaler Mark zu 40 Schilling, in Schock Groschen Landeswährung zu 2 Pfund Pfennigen, in Schock

und Mandeln wirklicher böhmischer und später auch einheimischer märkischer Groschen, in lübischen Mark zu 16 Schilling; die drei ersten Arten der Münzrechnung fanden bei einer und derselben Münzsorte, der sogenannten Landeswährung, Anwendung, die lübische Mark bei den salzwedeler und perleberger Pfennigen, dann auch bei den Finkenaugen.

Eine der Mark Brandenburg eigenthümliche Art von Münzrechnung war die in „Stück Geldes (frusta)". Das Stück Geldes bezeichnete allerdings nicht bloss eine Geldsumme, sondern auch einen bestimmten Betrag an Naturalien, nämlich 1 Wispel Roggen oder Gerste, 2 Wispel Hafer u. s. w., welche jener Geldsumme gleich geschätzt wurden, und man bediente sich jenes Ausdrucks nur bei Abgaben der Unterthanen an den Guts- oder an den Landesherrn, der oft beides in einer Person war. Nach dem Maasse dieser Abgaben wurde nämlich die in der Mark Brandenburg wie in anderen Territorien übliche, unter dem Namen „Landbete" bekannte, in einzelnen Jahren erhobene ausserordentliche Steuer auf dem platten Lande repartirt. Um zu wissen, wieviel jedes Dorf zu steuern habe, musste der Gesammtgeldwerth der bäuerlichen Abgaben desselben, mochten sie nun in Geld oder Naturalien bestehen, festgestellt werden, und dies geschah in Stück Geldes, indem man eine gewisse Naturalienmenge einer bestimmten Geldsumme gleichstellte. Man rechnete nämlich sowohl für 1 Wispel Roggen oder Gerste, 2 Wispel Hafer, 16 Scheffel Weizen, 12 Scheffel Erbsen und nach Verhältniss gewisse Mengen anderer Naturalien, Wachs, Pfeffer, Hühner, wie 1 Pfund oder 20 Schilling brandenburgische Pfennige als „ein Stück Geldes".

Dabei blieb es, bis in der Mark Brandenburg unter dem luxemburgischen Hause die Groschen und die Groschenrechnung in Aufnahme kamen. Unter Kaiser Karl IV. galt ein böhmischer Groschen so viel wie 6 brandenburgische Pfennige oder einen halben Schilling (s. unten Feingehalt und Kurs der Münze). 1 Pfund oder 20 Schilling brandenburgische Pfennige waren also dasselbe wie 40 böhmische Groschen, und so fing man an, auch

das Stück Geldes zu 40 böhmischen Groschen zu rechnen. 17½ Stück Geldes, heisst es im Landbuch Kaiser Karls IV. (Lb. S. 27 unter Gardelegen) „machen 11 Schock und 40 Groschen", das Stück Geldes also 40 Groschen. Obwohl sich später das Verhältniss der brandenburgischen Pfennige zu den böhmischen Groschen, wie wir gesehen haben, erheblich änderte, so rechnete man nach wie vor und bis in die letzten Jahrzehnte des fünfzehnten Jahrhunderts das Stück Geldes zu 40, nicht, wie man angenommen hat, zu 60 Groschen. Dieser Irrthum ist durch falsche Auslegung einer Urkunde entstanden, worin (Rd. 3, 2, 58) die Lehnwaare für „ein Schock oder Stück" auf ein „Schock oder Stück" festgesetzt wird, das „oder" aber nicht die Identität, sondern die Analogie bezeichnen soll, wie sich schon aus der sonst überflüssigen Wiederholung des Wortes „Stück" ergiebt. Die Aufzeichnungen über die Erhebung der Landbete („Landschoss") in den Jahren 1450, 1451, 1480, 1481 (Lb. S. 255) lassen darüber gar keinen Zweifel, dass nach wie vor 1 Wispel Roggen, 2 Wispel Hafer und die entsprechenden Quantitäten anderer Naturalien, ebenso aber auch eine Summe von 40 Groschen als ein Stück Geldes gerechnet wurde [1])

1) Zwar ist es schwer, sich in diesen von Rechenfehlern wimmelnden „Registern" zurecht zu finden. Man muss sich an solche Fälle halten, wo die Berechnung sehr einfach war und von dem schlechtesten Rechner nicht leicht geirrt werden konnte. Nun zinste (L. S. 255–336)

Zeuthen	(S. 264) von 12 „Erben" je 10 Gr., zus. .	120 Gr. =	3 Stück.
Glienicke	(S. 282) von 32 Hufen je 3 Gr. 6 Pf., zus.	120 „ =	3 „
Reichenau	(S. 297) von 20 Hufen je 18 Gr., . zus.	360 „ } =	9 „
	der Krug	8 „ }	8 Gr.
Friedland	(S. 300) von 28 Hufen je 6 Gr., zus. . .	168 „	
	Worth- und Weidezins	40 „	
	Holzzins	40 „	
	Wasserzins	40 „	
	Orbete oder Ruthenzins	73 „	
	Summa	361 Gr. = 9 Stück.	

Es wurde also überall das Stück Geldes zu 40 Gr. gerechnet; nur bei Friedland blieb, natürlich bloss aus Ungenauigkeit, 1 Gr. weg. Auch in Betreff der Naturalienberechnung war alles beim Alten geblieben.

Es zinste:

IV. Feingehalt und Kurs der einheimischen Silbermünzen.

Die älteste uns bekannte markgräfliche Verordnung, welche den Feingehalt der Münze regelt, datirt aus dem Jahre 1309, also aus der Zeit kurz vor dem Erlöschen des askanischen Hauses (Rd. 1,21,108); sie wurde zwar von dem Markgrafen Waldemar nur für die eine Hälfte der unter zwei Fürstenlinien gespaltenen Markgrafschaft erlassen, kam oder war jedoch unzweifelhaft auch in der anderen Hälfte in Geltung; denn im Jahre 1319 wurde sie von Herzog Rudolf von Sachsen als Vormund der Markgräfinwittwe Agnes und ihres unmündigen Sohnes, des letzten brandenburgischen Askaniers, im Wesentlichen bestätigt (Rd. 1, 11, 26) und dasselbe geschah im Jahre 1333 durch den Wittelsbacher Ludwig den Aelteren (Rd. 1, 15, 91). Zwar bezieht sich die bezügliche Verordnung des letzteren nur auf die stendaler Münzstätte, doch unterliegt es keinem Zweifel, dass dasselbe auch für die übrigen Münzstätten verordnet wurde. Nach diesen Verordnungen sollte das Münzmetall nicht mehr als 1 Loth 4 Pfennige (nach der Verordnung Herzog Rudolfs von Sachsen 1 Loth) Legirung enthalten, die Mark Silber sollte also etwa 15löthig sein und daraus sollten 28 Schilling 4 Pfennige geprägt werden. Es war dies, wie die Verordnung Markgraf Waldemars bemerkt, die schon vor dem

---

Neuenhagen (S. 283) von 36 Hufen je ½ Wsp. zus. 18 Wsp Rog. = (18 Stck.)
„ „ „ je 3 Gr. . . 108 Gr. (= 2 Stck. 28 Gr.)
Krug und Kossäthen. . . . . = 28 „
Summa . . . . 21 Stck. 16 Gr.

Das Landbuch hat offenbar nur aus Ungenauigkeit . . 21 Stck. 10 Gr.

Bustkow (S. 308) von 12 Hufen je ½ Wsp., zus. 6 Wsp. Rog. = 6 Stck.
Katzür (S. 321) „ 16 „ je ½ „ „ 8 „ „ = 8 „
„ 16 „ je 7½ Gr. „ . . 124 Gr. = 3 Stck 4 Gr.
Kossäthen und Fischerei „ . . . . . 1½ „
Summa . . . 18½ Stck. 4 Gr.

Das Landbuch hat . . . . . 18½ Stck.

Cladow (S. 316) von 40 Hufen je 3 Schfl., zus. 5 Wsp. Rog. = 5 Stck.
„ 40 „ je 3 Schfl., „ 5 „ Hafer = 2½ „
Summa . . . . 7½ Stck.

1 Wsp. Roggen, ferner 2 Wsp. Hafer wurden also jetzt, wie früher als ein Stück Geldes gerechnet.

Jahre 1309 übliche Ausprägung, die also wahrscheinlich bis in das dreizehnte Jahrhundert zurückreicht. Ob sie nun unter den askanischen Markgrafen immer streng beobachtet worden ist, lässt sich nicht mehr feststellen; doch unter dem wittelsbachischen Hause suchten die Markgrafen in ihren Geldnöthen, nicht zufrieden mit dem Gewinn, den ihnen der jährliche Münzwechsel einbrachte, von der Münze so viel Nutzen zu ziehen als möglich, und liessen die Münzen viel leichter ausprägen, als sie vorher mit den Ständen vereinbart hatten. So geschah es, dass schon im Jahre 1322 in Berlin und Brandenburg auf die gewogene Mark statt 28 Schilling 4 Pfennig volle 29 Schilling gingen und diese dabei nur $14\frac{1}{2}$ Loth Feingehalt hatten (Brehmer, in der Beilage zu Kaiser Karls Landbuch, herausg. von Fidicin, S. 340b). Aber auch nach der Verordnung vom Jahre 1333 dauerten die alten Uebelstände fort und steigerten sich bis ins Unerträgliche, so dass die markgräfliche Regierung zu neuen Verordnungen gedrängt wurde, die nichts als Versprechungen ihrerseits waren, dem ungesetzlichen Zustand fortan abzuhelfen. Da diese Versprechungen jedoch wenig oder gar nicht in Erfüllung gingen, und aus Neigung, die Macht der Regierung zu schwächen und die eigene Autonomie zu erweitern, strebten die Unterthanen, und namentlich die immer mehr emporblühenden Städte, das Münzrecht selbst zu erwerben und zugleich dem jährlichen Münzwechsel mit seiner drückenden Besteuerung ein Ende zu machen, was ihnen ja auch wie wir gesehen haben, nach und nach gelang. Nachdem Bürger und Ritter von Salzwedel schon im zweiten Decennium des vierzehnten Jahrhunderts das Münzrecht erlangt hatten, wurde auch mit den übrigen Unterthanen darüber unterhandelt, und im Jahre 1345 liess Markgraf Ludwig der Aeltere den Ständen eine Verordnung vortragen, wonach der Münzwechsel aufhören und aus der 15löthigen Mark 3 Pfund, also 60 Schilling Pfennige geprägt werden sollten (Rd. 3, 1, 22); das war eine Herabsetzung des Feingehalts der Pfennige auf weniger als die Hälfte des bisher gesetzlichen. Die Sache scheiterte jedoch daran, dass der Markgraf diese „ewige Münze“

den Ständen nur gegen eine von ihnen aufzubringende schwere ausserordentliche Steuer, welche ihnen nicht annehmbar schien, „verkaufen“ wollte (Rd. 3, 1, 24). So blieb es zunächst beim Alten, und die Stände waren froh, dass sie im Jahre 1347 (Rd. 1, 21, 160 1, 19, 209?) ausser einer bedeutenden Herabsetzung des beim jährlichen Münzwechsel zu tragenden Verlustes die Zusicherung erhielten, dass der Feingehalt des Silbers wenigstens $14\frac{1}{2}$ Loth auf die Mark betragen, und daraus wie bisher 28 Schilling 4 Pfennig geprägt werden sollten; dabei wurde noch eine Art von Remedium eingeführt, von dem man in der Mark bis dahin nichts wusste, wonach den Münzmeistern ein Mehr von 2 Pfennigen auf die Mark nachgesehen werden sollte. Aber auch diesmal wurde das mit den Ständen getroffene Abkommen vom Markgrafen nicht aufrecht erhalten, sondern dieser erlaubte im Jahre 1350, während seiner Finanznöthe in Folge des Kampfes gegen den falschen Waldemar, auf eigene Hand dem Münzmeister von Königsberg — demselben, den die Königsberger bald darauf wegen Fälschung des Silbers festnahmen (s. oben) — die Mark zu 35 Schillingen auszuprägen (Rd. 1, 19, 218), was sicher auch den anderen Münzmeistern gegenüber geschah, und im folgenden Jahre rechnete man auch in der Altmark schon auf eine Mark, und zwar unzweifelhaft, da es sich hier um eine Orbete (Stadtsteuer) handelte, die stets in Mark Silber berechnet wurde, eine Mark brandenburgisches Silber 2 Pfund, oder 40 Schilling Pfennige (Rd. 1, 15, 142). Es scheint jedoch, dass die Stände mit Nachdruck eine Aenderung des ungesetzlichen Zustandes forderten und durchsetzten; denn zwei Jahre später galt eine „Mark brandenburgisches Silber“ 30 Schilling Pfennige (Rd. 1, 15, 148); ebenso wurden im Jahre 1356 6 Pfund brandenburgische Pfennige gleich 4 Mark gerechnet (Rd. 1, 11, 52). Aber schon im Jahre 1365 war der Feingehalt des Silbers wieder unter 12 Loth gesunken (Rd. 1, 23, 97), und wenngleich die Regierung damals versprach, ihn allmählich auf den alten Stand zu bringen, so wurde doch jetzt festgesetzt, dass die rauhe Mark zu 29 Schilling 4 Pfennige bis

32 Schilling ausgebracht werden solle; es sollten nämlich die bis Martini des angegebenen Jahres ausgegebenen Stücke schwerer, dann von Martini bis Weihnacht leichter, von Weihnacht bis Maria Lichtmess (2. Februar) noch leichter, von da an die leichtesten ausgeprägt werden, um, wie es scheint, eine bessere Uebereinstimmung im Feingehalt zwischen den früher ausgegebenen, doch bereits mehr abgenützten und den späteren Ausgaben herzustellen: dabei sollte den Münzmeistern noch die Ueberschreitung der gesetzlich festgesetzten Zahl um 6 Pfennige auf die Mark nachgesehen werden (Rd. 1, 23, 97). Die Klagen der Unterthanen über die Unordnung im Münzwesen hörten jedoch auch jetzt nicht auf, und nachdem schon, wie wir gesehen haben, im Jahre 1314 die Insassen des salzwedeler Münzbezirks das Münzrecht erworben hatten, trat nun auch „wegen mannigfaltiger Beschwernisse, Noth, Schaden und Gebrechen" der Markgraf im Jahre 1369 das Münzrecht in den Münzbezirken Stendal und Berlin ab, behielt es aber sonst in der Mittel- und Neumark. Die Folge davon war jedoch eine noch viel ärgere Unordnung als die, über welche man bisher geklagt hatte. In Salzwedel, Stendal, Berlin, Brandenburg, überall bestand bald ein anderer Münzfuss, und an den landesherrlichen Münzstätten wurde der Feingehalt der Pfennige in solchem Maasse herabgesetzt, dass man im Anfang der Regierung Kaiser Karls IV. auf die Mark Silber wie es scheint, 45—47 brandenburgische Pfennige rechnete (s. d. Exkurs). Unter Karl IV. stieg dann wahrscheinlich der Feingehalt der Pfennige wieder, so dass auf die Mark Silber nur noch 34 Schillinge gingen. Im stendaler Münzbezirk hatten sich zwar die Städte nach Erwerbung des Münzrechts die Möglichkeit offen behalten, Pfennige von beliebigem Feingehalt zu prägen, indem sie festsetzten, dass unter allen Umständen 40 Schilling eine Mark Silber gelten sollten (s. oben unter Münzrechnung); doch entweder hatten sie davon nie Gebrauch gemacht oder waren bald davon zurückgekommen; denn zur Zeit Kaiser Karls IV. galten 7 stendaler Pfennige, obwohl im Kurse nicht ganz fest, in der Regel

einen böhmischen Groschen (Lb. S. 5, Tab. VII, wo übrigens Zeile 1 zwischen I gross. und den. offenbar einzuschalten ist: VII sol.), und da die Mark Silber gleichzeitig damals zu 68 Groschen gerechnet wurde, so war sie ungefähr, wenn der Groschen 7 Pfennige galt, gleich 476 Pfennigen oder $39\frac{2}{3}$ Schilling, also sehr nahe an 40 Schilling, und zwar nicht etwa bloss im stendaler Münzbezirk, wo sie Zwangskurs hatte, sondern im freien Verkehr (Quando VII den. solvuntur 1 gross. u. s. w.). Wenn man nun damals die brandenburgischen Pfennige zu 34 Schilling auf die Mark Silber ausmünzte, so waren 6 brandenburgische Pfennige ungefähr gleich 7 stendaler. In Berlin münzte man damals die Pfennige viel leichter aus, so dass auf 4 berliner 3 brandenburgische (Lb. S. 5 Tab. VIII) Pfennige gingen und ein böhmischer Groschen also 6 brandenburgische, etwa 7 stendaler oder 8 berliner Pfennige galt.

Bei dieser bunten Mannigfaltigkeit im Münzwesen blieb es unter dem luxemburgischen Hause, bis der erste Hohenzoller wieder eine fast dem ganzen Territorium in seiner damaligen Ausdehnung — die Neumark gehörte dem deutschen Orden — gemeinsame „Landeswährung“ (s. oben unter Münzrechnung), zu Stande brachte; nur Salzwedel und Perleberg blieben davon ausgeschlossen. Es sollten sich fortan, wie sich aus den Münzmeisterbestallungen (Rd. 1, 9, 144; Rm. S. 128) ergiebt, die landesherrlichen Münzstätten nach Berlin oder Stendal richten. Berlin und Stendal stimmten aber damals völlig überein (Bode, Münzwesen Niedersachsens, S. 191.) Es gingen in Folge dessen bis zum Jahre 1430 8 Pfennige auf einen böhmischen Groschen und später dieselbe Pfennigzahl auch auf einen Groschen Landeswährung gerechnet, mochten die Pfennige in Berlin, Stendal oder Brandenburg geschlagen sein (Rm. S. 109; Rd. 1, 8, 404 und 407; 1, 9, 149; 1, 3, 427; 1, 2, 288; 1, 12, 441; 1, 20, 45 u. s. w.). Allerdings werden dabei die Pfennige wohl ausdrücklich als „gute“ oder als solche, „womit ein Biedermann den andern bezahlen könne“, bezeichnet (Rm. S. 109 und 1, 8, 404—407), und das

war allerdings nicht bei allen der Fall, sondern bei den von den landesherrlichen Münzmeistern zu Brandenburg und Havelberg geprägten Pfennigen zeigte sich um das Jahr 1460 (Bode, a. a. O.) ein erheblich geringerer Feingehalt als bei den berliner und stendaler Pfennigen, die allerdings unter einander völlig übereinstimmten, so dass von den zu Stendal und Berlin geprägten Pfennigen 18 Schilling 10 Pfennige, also 226 Pfennige, von den in Havelberg geprägten aber erst 29 (22 ist Druckfehler) Schilling 3 Pfennige, also 351 Pfennige, und von den in Brandenburg geprägten Groschen 31, von den in Havelberg geprägten aber erst 35 einen Feingehalt von 2 Loth hatten, und bei dieser Verschlechterung der Münze blieb es auch in den Finanznöthen während der brandenburgisch-pommerschen Kriege bis zum Schluss des hier behandelten Zeitraums.

Der Feingehalt der neuen Landeswährung in den Anfängen derselben ergiebt sich aus der Bestallung des Münzmeisters zu Brandenburg vom Jahre 1427 (Rd. 1, 9, 130) er soll „zum halben schlagen, das ist 43 Pfennige auf ein Loth.“ Obwohl der Ausdruck dunkel ist, so kann der Sinn doch nicht zweifelhaft sein denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn ihm vorgeschrieben würde, wie er münzen solle, die Hauptsache war, wieviel Pfennige auf eine Mark fein oder ein Loth fein gehen sollten; da nun unter dem Loth, auf welches 43 Pfennige gehen sollten, nach allem, was wir sonst wissen, nur das Loth der rauhen Mark verstanden sein kann, so kann die Bestimmung des Feingehalts nur in dem Ausdruck „zum halben schlagen“ enthalten sein und nichts Anderes bedeuten, als dass die rauhe Mark zur Hälfte aus feinem Silber bestehen, also 8löthig sein solle. Die Einführung einer gemeinsamen Landeswährung setzte aber nothwendig vorhergegangene Vereinbarungen mit den stendaler und berliner Münzherrn voraus und bei diesen Vereinbarungen musste vor allen Dingen festgesetzt werden, wieviel Pfennige auf die Mark fein gehen sollten; die Legirung konnte eher in den verschiedenen Münzbezirken verschieden sein. Wir müssen an-

nehmen, dass nach diesen Vereinbarungen aus einem Loth fein 86 Pfennige geschlagen werden sollten. Es ist natürlich, wenn dies nach dem, was vorhergegangen, bei der Bestallung des Münzmeisters als bekannt und selbstverständlich angenommen wurde — dadurch erklärt sich auch der Ausdruck „das ist" — sollten auf das Loth fein 86 Pfennige gehen und der Münzmeister aus einem Münzmetall prägen, welches nur zur Hälfte aus Feinsilber bestand, so war dies dasselbe, als wenn er angewiesen wurde, auf ein Loth der rauhen Mark 43 Pfennige zu prägen. Es wurden also damals aus der nur noch 8löthigen Mark 688 Pfennige oder mehr als 57 Schillinge geschlagen. Die Bestallung vom Jahre 1463, in welcher die Prägung von Groschen angeordnet wurde, setzt aber fest, dass die gewogene Mark Pfennige — das „Pagament" — nur noch 6 Loth fein Silber enthalten und daraus 92 Groschen oder eine entsprechende Anzahl Pfennige geprägt werden sollten. Es sollten also jetzt auf die 6 löthige Mark 736 Pfennige oder mehr als 61 Schillinge gehen. In Wirklichkeit aber blieben die an den markgräflichen Münzstätten geprägten Groschen und Pfennige, wie sich aus der oben erwähnten im Jahre 1460 zu Magdeburg vorgenommenen Prüfung ergiebt, auch jetzt noch weit hinter jenem Feingehalt zurück; die brandenburgischen Groschen hatten auf die rauhe Mark, bestehend aus 88 Groschen, nur 5 Loth 2½ Quentchen feines Silber; von den havelbergischen Groschen aber gingen auf die rauhe Mark 92 bei einem Feingehalt von nur 5 Loth 1 Quentchen, und von den Pfennigen gingen 60 Schilling stendalische oder berlinische auf die rauhe Mark und hatten einen Feingehalt von 6 Loth 1½ Quentchen, von den havelbergischen aber 84 Schilling auf die rauhe Mark bei einem Feingehalt von nur 5 Loth 3 Quentchen; der allmäligen Abnutzung durch den Verkehr kann dies nicht zugeschrieben werden, wie der so ungleiche Feingehalt der stendaler und berliner Münzen einer-, der landesherrlichen andererseits hinreichend darthut, sondern die Münzmeister kehrten sich aus Eigennutz nicht einmal an die ihnen gegebenen Vorschriften.

Bei so verschiedenem Gehalt der aus den einzelnen Münzstätten ausgehenden Groschen und Pfennige bestand eine „Landeswährung“ eigentlich nur noch gesetzlich, thatsächlich nicht mehr; man sah sich daher förmlich genöthigt, bei grösseren Geldgeschäften die besseren Pfennige auszusuchen, obwohl dies wiederholt streng verboten wurde, und der Gläubiger machte bei Darlehen gewöhnlich aus, dass die Rückzahlung in guten Groschen oder Pfennigen zu erfolgen habe.

Die Herabsetzung des Feingehalts der Münze oder doch die Aufrechterhaltung eines einmal bestehenden geringen Feingehalts entsprang nicht immer, doch meist dem fiskalischen Interesse der Fürsten an einem möglichst hohen Ertrage des Münzregals, oder dem strafbaren Eigennutz der Münzmeister.

Die Ausprägung schwererer Pfennige als bisher üblich waren oder in den Nachbargebieten kursirten, hatte, zumal wenn nicht gleichzeitig alle umlaufenden älteren leichteren Münzen eingezogen wurden, zur unausbleiblichen Folge, dass die neue schwerere Münze nach ihrer Emittirung meist von den Juden, aber auch von Christen ausgeschieden und eingeschmolzen oder ausser Landes gebracht und durch leichtere in- und ausländische ersetzt wurde. Der Staat hatte dann die Prägungskosten ganz umsonst gehabt. Die Ausscheidung der schweren Münze von der leichten war ja im Mittelalter um so eher möglich, als die Münztechnik, handwerksmässig betrieben, auf höchst niedriger Stufe stand und das Gewicht der einzelnen Münzstücke von vorn herein sehr verschieden war. Dies war auch in der Mark Brandenburg der Fall. Von den leichten Pfennigen wogen oft erst 30 Schilling, von den schweren schon 26 eine Mark (Rd. 1, 21, 109). Zur Ausscheidung der letzteren von einander bediente man sich eines besonderen waageartigen Instruments, welches als „Seggher“ (Rd. 1, 21, 109) oder „Zeggher“ (Rd. 1, 15, 91) — soviel als „Saiger“ — bezeichnet wird.

Der gewöhnliche Grund der Münzverschlechterung war jedoch das fiskalische Interesse der Fürsten. Kurfürst Friedrich II.

machte sich nach einer Münzmeisterbestallung vom Jahre 1468, allerdings beim Ausbruch eines grosse Summen verschlingenden Krieges, damals von seinen Münzmeistern einen „Schlagschatz" von 6 Groschen auf die feine Mark aus (Rm. S. 242); da um diese Zeit aus 6 Loth fein nicht mehr als 92 (Rm. S. 240—241), aus der feinen Mark also 245 Groschen geprägt werden sollten, so betrug der Schlagschatz nahe an $2^1/_2$ pCt. der auszuprägenden Summen. Dazu kam dann der Gewinn des Münzmeisters und die Unkosten des Betriebes, wodurch sich der wirkliche Schlagschatz im heutigen Sinne, das heisst derjenige Betrag, welchen die Münze von denen, welche neue Pfennige geprägt haben wollten, erhob, auf das Doppelte erhöht haben mag. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob man stets geneigt war, für den Erwerb neuer Pfennige ein so grosses Opfer zu bringen, da man sich ja, wenn man bessere Münze haben wollte, leicht auch der rheinischen, mit weit geringerem Schlagschatz ausgemünzten Gulden bedienen konnte (s. unten Kurs der Goldmünzen). Der Münzmeister sah sich dann genöthigt, um seine Kunden nicht zu verlieren, sich mit einem geringeren Schlagschatz zu begnügen, und, wenn er bei demselben nicht anders bestehen konnte, sich durch etwas leichtere Ausprägung der Pfennige einen unerlaubten Gewinn zu verschaffen. Dadurch sank der Feingehalt der Münze allmählich immer weiter. Erst unter dem dritten hohenzollernschen Regenten, Albrecht Achilles, wurde diesem, wie so manchen anderen finanziellen Missbräuchen Einhalt gethan.

Neben der „Landeswährung" behauptete der salzwedelsche Bezirk, über dessen Münzwesen uns übrigens die Urkunden bis zum fünfzehnten Jahrhundert wenig Auskunft geben, auch unter den Hohenzollern seinen eigenen Münzfuss. Nach einem im Jahr 1434 zwischen Salzwedel und den Schlossgesessenen des Bezirks getroffenen Abkommen sollte damals bis auf weitere Einigung die rauhe („gewogene") Mark $6\frac{1}{2}$ Loth fein enthalten (Rd. 1, 5, 397 und 399). Wieviel Pfennige aus der Mark geschlagen werden sollten, ist nicht gesagt; es scheint damals eine

schon länger feststehende, daher selbstverständliche Zahl gewesen zu sein. Zwei Jahre später wurde dem damals bestallten Münzmeister aufgegeben, „lübische kleine hohle Pfennige", doch etwas besser als diese zu schlagen (Rd. 1, 25, 310). Die aus der rauhen Mark zu prägende Pfennigzahl wurde also damals nicht mehr ganz fest bestimmt. Die Pfennige waren beträchtlich leichter, als die stendalischen; denn während im Jahre 1453 die Mark Silber zu 44 Schilling stendalisch gerechnet wurde (s. oben), galt sie in Salzwedel in den Jahren 1428—1453 gleich „3 lübischen Mark salzwedler Währung" (Rd. 1, 14, 288, 309, 313), also gleich 48 Schilling. Die salzwedelschen Pfennige und Scherfe waren im Jahre 1460 so schlecht, dass man damals nach Verordnung des Raths der Stadt einen stendalischen Pfennig gleich 3 Scherf salzwedelsch rechnete (Rd. 1, 14, 309).

Zu den einheimischen Münzen der Mark gehörten auch die Finkenaugen und die „Viereken", doch eigentlich erst seit dem Jahre 1468, wo sie Kurfürst Friedrich II. von seinem Münzmeister zu Königsberg nach einem von dem Kurfürsten selbst bestimmten Münzfuss ausprägen liess (Rm. S. 242). Bis dahin wurden zwar an einzelnen brandenburgischen Münzstätten Finkenaugen geschlagen, doch richtete man sich dabei nach den pommerschen Finkenaugen, und die Viereken kommen überhaupt früher gar nicht vor (Rd. 1, 12, 363; 1, 21, 261; Rm. S. 217). Nur in der Neumark verfuhr man schon unter der Herrschaft des Deutschen Ordens selbstständiger: so wurde in den Jahren 1439 bis 1440 festgesetzt, dass dort die löthige Mark zu $20^1/_2$ Mark Finkenaugen ausgeprägt werden solle (Rd. 1, 24, 149—152); Kurfürst Friedrich II. aber bestimmte im Jahre 1468, dass die rauhe (gewogene) Mark bei den Finkenaugen $1^1/_2$ Loth fein enthalten und daraus $4^1/_2$ Mark geschlagen, bei den Viereken dagegen die Mark $3^1/_2$ Loth fein Silber enthalten und daraus 600 Stück geschlagen werden sollten. Der Feingehalt der seit dem Jahre 1468 geschlagenen Finkenaugen betrug also bei weitem noch nicht die Hälfte des Feingehalts der in den Jahren 1439 bis

1440 in der Neumark geschlagenen, und jene Finkenaugen hatten noch nicht $^1/_3$ des Feingehalts der Viereken. Den damaligen märkischen Pfennigen gegenüber war der Feingehalt von 6 Viereken dem von 4—5 Pfennigen, der Feingehalt von 4—5 Finkenaugen dem von 1 Pfennig gleich.

Während das Marksilber und die märkischen Pfennige seit Kaiser Karls IV. Zeit bedeutend an Feingehalt verloren, verschlechterten sich die Finkenaugen noch viel mehr. Im Landbuch Kaiser Karls IV. werden 94 Mark Finkenaugen gleich 17 Schock 4 Groschen, 11 Pfd. Finkenaugen gleich 2 Schock 12 Groschen (S. 21 unter Trebbin), 350 Mark Finkenaugen gleich 58 Mark Silber (wie sich aus der Vergleichung der S. 31 in Finkenaugen, S. 32 in Mark Silber angegebenen Pfandsumme für das oberste Gericht von Arnswalde ergiebt), 64 Groschen etwa gleich 6 Mark Finkenaugen (S. 4, Tab. VI), die Mark Silber also gleich 6—7 Mark Finkenaugen gerechnet; im Jahre 1465 dagegen rechnete man die Mark Silber zu 8 Mark Finkenaugen (Rd. 1, 21, 329). Während man in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auf einen brandenburgischen Pfennig 2—3 Finkenaugen rechnete, (Rd. 1, 19, 78 und 148; 1, 24, 55), galt er (s. oben) seit dem Jahre 1468 gleich 4—5 Finkenaugen.

V. Kurs der in der Mark vorkommenden Goldmünzen (Gulden).

Besonders seit dem Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts bediente man sich in der Mark auch der Goldmünzen (Gulden, floreni), welche nach dem Muster der florentiner Dukaten in Deutschland, wie in anderen Ländern, in der Mark jedoch damals noch nicht geschlagen wurden, und noch häufiger rechnete man in Gulden, auch wenn man in Groschen zahlte, nach dem jedesmal bestehenden Kurs, um so bei allem Wechsel im Feingehalt der einheimischen Silbermünze den Vortheil der grösseren Beständigkeit

Goldmünze zu geniessen, bis in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Rechnung in Gulden bei grösseren Summen die in Groschen fast sämmtlich verdrängt. Schon unter Kurfürst Friedrich II. wurden die Gehälter der Staatsbeamten und selbst einzelne Staatseinkünfte (die Orbeten untermärkischer Städte) in rheinischen Gulden festgesetzt, damit der Empfänger von dem Sinken des Feingehalts und Kurses der Silbermünze keinen Schaden habe.

Nach dem Landbuch Kaiser Karl IV. galt in den letzten Regierungsjahren dieses Fürsten ein Gulden (florenus), ohne Zweifel je nach Ursprung und Feingehalt desselben — eine bestimmte Sorte ist also nicht gemeint — 15 bis 17 böhmische Groschen. Obwohl sich nun auch die Gulden im Laufe der Zeit erheblich verschlechterten, so verschlechterten sich doch die böhmischen und märkischen Silbermünzen noch viel rascher. Im Jahre 1402 rechnete man auf den ungarischen Gulden, der zu den besser ausgeprägten gehörte, schon 20 (Rd. 2, 3, 155) und im Jahre 1428 28 böhmische Groschen (Rd. 1, 20, 27). Der von den rheinischen Kurfürsten geprägte, im Gehalt geringere rheinische Gulden, dessen man sich seitdem in der Mark fast ausschliesslich bediente, galt damals (1426—31) auch schon 20—22 böhmische Groschen (Rd. 1, 11, 86 und 162; 1, 12, 211; 1, 19, 148; 1, 20, 27; 2, 3, 480 bis 481) und stieg, obwohl sein Feingehalt seit dem Jahre 1437 nicht unerheblich herabgesetzt worden, bis zum Jahre 1440 auf 26—27 Groschen (Rd. 1, 7, 94; 1, 9, 488). Denselben Kurs behauptete er bis zum Jahre 1449, wo er $17^1/_2$—18 Schilling galt, was dasselbe ist (Rd. 1, 16, 483); in den Jahren 1452—53, nachdem der Kurfürst in den grossen Fürsten- und Städtekrieg und andere Kämpfe verwickelt und durch Geldnoth zur Ausprägung leichterer Münze veranlasst worden war, rechnete man die Gulden schon 19 Schilling 3 Pfennig (Rd. 1, 14, 295) oder 29 Groschen Landeswährung, in den Jahren 1463—70 nach und während neuer kostspieliger Kriege zu 30 Groschen Landeswährung (Rd. 1, 20, 68; 71; 72; 76; 77. Fidicin, historisch-dipl. Bei-

träge zur Geschichte Berlins, II, S. 250). Schon in den letzten Regierungsjahren Friedrich II. war jedoch dieser Kurs nur durch Zwangsverordnungen (Mylius, Corpus constitutionum March. IV, I, S. 1150) aufrecht erhalten worden, und gleich nach dieses Fürsten Rücktritt von der Regierung im Jahre 1471 schnellte er plötzlich auf 33 Groschen empor (Rd. 4, 1, 337), worauf er durch die Bemühungen des Nachfolgers, Albrecht Achilles, auf den Stand von 32 Groschen zurückgebracht wurde, den er auch unter den folgenden Regenten bis tief in das sechzehnte Jahrhundert hinein behauptete (Rd. 1, 12, 333; 1, 11, 192; 1, 21, 437; 1, 2, 49; 1, 21, 109 und vielen anderen Stellen) oder doch nur vorübergehend überschritt. Der eigene wohlverstandene Vortheil der Fürsten, das fiskalische Interesse selber brachte es dahin, dass sie die Münze nicht verschlechterten, seitdem die Staatsausgaben grösstentheils in rheinischen Gulden geleistet wurden: denn erhielten sie die Abgaben der Unterthanen in schlechter Silbermünze, so konnten sie dieselbe nur zu niedrigem Kurse in Gulden umsetzen und erlitten vielmehr Schaden, als sie von der leichteren Ausprägung Vortheil hatten.

Excurs
über Kaiser Karl IV. Landbuch der Mark Brandenburg
als Quelle für die brandenburgische Münzgeschichte.

Das Landbuch ist die wichtigste Quelle für den Zustand des brandenburgischen Geld- und Münzwesens zur Zeit Kaiser Karl's des Vierten. Der Kaiser, welcher sich durch das Landbuch hauptsächlich eine Uebersicht über die brandenburgischen Staatseinkünfte verschaffen wollte, liess dieselben allerdings zunächst in der einheimischen Marksilber- und Pfennigrechnung verzeichnen; bei den grösseren Summen erfolgte aber die Aufzeichnung gleichzeitig oder ausschliesslich in böhmischen Groschen. Aus den

zahlreichen Angaben nun, welche in mehreren Geldsorten erfolgten, lassen sich die Kurse derselben im Verhältniss zu einander berechnen. Ausserdem enthält eine jüngere Handschrift des Landbuchs Münztabellen, aus denen sich jene Kurse direkt und noch vollständiger ergeben.

Der Werth des Landbuchs als Quelle für die Münzgeschichte wurde bisher dadurch beeinträchtigt, dass dasselbe aus verschiedenen älteren und jüngeren Bestandtheilen zusammengesetzt ist und dass man der Meinung war, diese Bestandtheile seien zu sehr verschiedenen Zeiten entstanden, wozu auch der grosse Mangel an Uebereinstimmung in den Münzkursen, welche sich aus dem Landbuch berechnen liessen, Veranlassung gab.

An einem anderen Orte gedenke ich nachzuweisen, dass jene Annahme, die einzelnen Theile des Landbuchs und die Zusätze der ersten von den beiden jüngeren Handschriften seien zu sehr verschiedenen Zeiten entstanden, hinfällig ist, dass vielmehr das Landbuch in allen seinen wesentlichen Bestandtheilen und mit den Zusätzen jener jüngeren Handschrift während der kurzen Regierung Karls des Vierten in der Mark (1373—78) oder eines nur kurze Zeit darüber hinausreichenden Zeitraums entstanden und jene jüngere Handschrift wahrscheinlich weiter nichts als eine mit einigen Bereicherungen und für den praktischen Gebrauch bestimmten Münztabellen versehene Reinschrift der ältesten Handschrift ist.

Legt man diese Voraussetzung zu Grunde, so entsteht allerdings die Schwierigkeit, dass die Geldkurse, welche das Landbuch angiebt, oder welche sich aus Angaben desselben berechnen lassen, so sehr von einander abweichen, dass so starke Veränderungen binnen so kurzer Zeit sich kaum begreifen lassen. Es werden folgende Geldsummen einander gleichgestellt:

1. S. 7. Tab. XIII unter Küstrin 14 Pfd. Pfennige = $9^1/_2$ Mark Silber
2. S. 18, bei der Orbete von Boizenburg 5 Pfd = 3 Schock 20 Groschen
3. S. 19, bei den Gewässern von Köpnick 3 Pfd. = 2 Schock Groschen
4. bei denen von Boizenburg 24 Schill. = 56 Groschen
5. S. 25, unter Biesenthal 90 Pfd. = 45 Schock Groschen.

6.	unter Boizenburg	5 Pfd.	= 3 Schock Groschen
7. S. 26,	unter Boizenburg	21[1]) Pfd. 15 Schill.	= 15 Schock Groschen
8. S. 28,	unter Wriezen	1 Pfd.	= 40 Groschen
9. S. 31,	unter Wittenberge	41 Pfd. 14 Schill.	= 20 Schock 38 Groschen.

Da die Mark Silber im Landbuch, mit Ausnahme weniger, unten aufgeführter, ohne Zweifel auf falscher Rechnung beruhender Angaben zu 68 böhmischen Groschen gerechnet wird, so hätte danach gegolten:

	das Schock Groschen	die Mark Silber
nach 1.		29 Schilling
„ 2.	30 Schilling	34 „
„ 3.	30 „	34 „
„ 4.	26 „	20 „
„ 5.	40 „	45 „
„ 6.	33 „	38 „
„ 7.	29 „	34 „
„ 8.	30 „	34 „
„ 9.	42 „	47 „

Ausserdem wird die Summe, für welche das Stadtgericht zu Kyritz verpfändet war, S. 31 zu 200 Pfund, S. 32 zu 133 Mark Silber angegeben. Es wird also hier die Mark Silber zu $1\frac{1}{2}$ Pfd. oder 30 Schilling gerechnet, doch bleibt es zweifelhaft, ob dies auf einer zur Zeit der Entstehung des Landbuchs stattgefundenen Berechnung beruht oder ob nicht, wie es häufiger vorkam, in der Verpfändungsurkunde die Summen sowohl in Pfund als in Marksilber angegeben war und so einmal in Münze, das andere Mal in Silber in das Landbuch übernommen wurde und in letzterem Fall würde die Kursangabe sich nicht auf die Zeit beziehen, wo das Landbuch entstand, sondern auf eine frühere, in welcher die Verpfändung geschah. Es lässt sich also aus dieser Angabe keine sichere Folgerung ziehen.

Was nun die übrigen Angaben betrifft, so wimmelt leider die oben unter I. aufgeführte Stelle von Rechenfehlern. Während

1) Fidicin's Ausgabe des Landbuchs enthält hier die falsche Angabe XXVI. talenta statt XXI. talenta, wie ich aus der Vergleichung mit dem im Königl. geh. Staatsarchiv befindlichen Original ersehen habe. Ich hoffe nächstens eine Berichtigung der wesentlichsten Fehler der Fidicin'schen Ausgabe veröffentlichen zu können.

sonst überall im Landbuch die Mark Silber 68 Groschen gilt, werden hier rasch hintereinander

8	Mark	Silber	=	9	Schock	21	Groschen	also 1	Mark	= $70^{1}/_{8}$ Groschen
$9^{1}/_{2}$	„	„	=	9	„	20	„	„ 1	„	= $58^{18}/_{19}$ „
48	„	„	=	54	„	24	„	„ 1	„	= 68 „
47	„	„	=	54	„	4	„	„ 1	„	= $69^{1}/_{47}$ „

gerechnet. Die Groschenbruchtheile, die sonst bei der Berechnung des Mark Silber in Münze nicht vorkommen, deuten so sehr auf Rechenfehler hin, dass sich aus den Münzangaben der Tabelle keine Kursberechnung machen lässt. Auch die der ältesten Handschrift entnommene und zu deren ursprünglichen Bestandtheilen gehörige Angabe unter 4., nach welcher die Mark Silber 29 Schilling gegolten hätte, beruht wahrscheinlich auf einem Rechen- oder Schreibfehler, denn nach dem Original der Handschrift und der engen Verbindung dieser Angabe mit der ihr unmittelbar vorhergehenden Nr. 3, aus welcher sich ein ganz anderer, mit anderen Angaben des Landbuchs übereinstimmender Kurs ergiebt, scheinen beide Angaben von demselben Verfasser und aus derselben Zeit zu stammen. Gegen drei der übrigen Angaben erheben sich zwar keine besonderen, aber doch das allgemeine Bedenken, dass man bei der mangelhaften Fertigkeit der Beamten im Rechnen auf eine vereinzelte Berechnung wenig Werth legen kann, nur wenn zwei oder mehrere sonst unverdächtige Berechnungen dasselbe Resultat ergeben, kann man darauf bauen; danach sind die aus den Angaben 5, 6, 9 sich ergebenden Kurse von 45, 38, 47 Schilling auf die Mark Silber unsicher. Dagegen darf aus der genauen Uebereinstimmung der Angaben 2, 3, 7, 8 geschlossen werden, dass wenigstens während des grösseren Theils der Regierung Kaiser Karls die Mark Silber einen Kurs von 34 Schillingen hatte. Ferner ist zu erwähnen, dass die Theile des deutschen Landbuchs, in welchen die Angaben 5 und 9 enthalten sind, ihrer Form und ihrem Inhalt nach zu den allerältesten, gleich im Anfang der Arbeit entstandenen Theilen des Landbuchs zu gehören scheinen: da nun jene An-

gaben, obwohl sie am meisten von den übrigen abweichen, einander ziemlich nahe kommen, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass im Anfang der Regierung des Kaisers in der That die Mark Silber einen Kurs von 47 Schilling hatte, der dann in Folge von Verbesserungen, welche der Kaiser im Münzwesen vorgenommen haben mag, auf 45 und noch später, der Angabe 6 entsprechend, auf 38 und und zuletzt auf 34 Schilling herabging. Das ist zwar auffällig, aber bei dem schlechten Zustand des Münzwesens zur Zeit des wittelsbachischen Hauses nicht unbegreiflich und nicht ohne Seitenstück.

A. Kotelmann.